



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0675

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Vertrag - Dt. Bundestag mit Institut für
Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) (Karlsruher Instituts für Technologie
(KIT)“ [#189385] [#189385]

BEZUG Ihre Vermittlungsbitte vom 27. August 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bundestagsverwaltung als verletzt ansehen. Ihre Anfrage sei dort zu Unrecht nicht bearbeitet worden.

Ich habe den vorliegenden Sachverhalt aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht geprüft und sehe keinen Grund, die Bearbeitung Ihres Antrags durch die Bundestagsverwaltung zu beanstanden.

In einem Informationsschreiben vom 21. Juli 2020 hat Ihnen die Bundestagsverwaltung mitgeteilt, dass Ihr Antrag nach erster Prüfung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 IFG enthalten könnte. Sie wurden gebeten, „sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten möchten, dies gemeinsam mit der Begründung Ihres Antrags unter Angabe Ihrer postalischen Anschrift oder persönlichen De-Mail-Adresse bis zum 31. Juli 2020 mitzuteilen.“ Abschließend wurde Ihnen mitgeteilt, dass, sollte dort bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, die Bundestagsverwaltung davon ausgeht, dass Sie kein Inte-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

resse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das Verfahren ohne weitere Nachricht eingestellt wird.

Auf dieses Schreiben haben Sie nicht reagiert, weshalb die Bundestagsverwaltung das dortige Verwaltungsverfahren - wie angekündigt - am 4. August 2020 eingestellt hat.

Sie wurden von der Bundestagsverwaltung nicht explizit über die Möglichkeit der Schwärzung zur Vermeidung eventueller Drittbeteiligungsverfahren hingewiesen. Darauf habe ich den BT aufmerksam gemacht und um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Schließlich hätte mit einer teilweisen Schwärzung ein (ggf. zeitintensives) Drittbeteiligungsverfahren vermieden werden können.

Die Bundestagsverwaltung hat eingeräumt, dass Sie in dem Schreiben nicht über die Möglichkeit einer Schwärzung informiert wurden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte eine Behörde den Antragsteller aber immer zunächst fragen, ob er hinsichtlich der Daten des Dritten einer Schwärzung oder Abtrennung zustimmt. Auf die Regelung in § 7 Abs. 2 IFG habe ich die Bundestagsverwaltung hingewiesen.

Aber: Wenn Daten in den begehrten Informationen geschwärzt werden, gibt die Behörde dem Antrag nicht vollumfänglich statt. Vielmehr lehnt Sie den Antrag auf Informationszugang teilweise ab. Die Übermittlung einer Anschrift oder De-Mail-Adresse zur abschließenden Bearbeitung ist dafür zwingend nötig. Ich gehe davon aus, dass die Bundestagsverwaltung Ihren Antrag wiederaufgreift und weiterbearbeitet, wenn Sie dieser eine postalische Anschrift oder eine persönliche De-Mail-Adresse übermitteln

Ich schließe hiermit den Vorgang und werde ihn zu den Akten nehmen.

Die lange Bearbeitungszeit aufgrund eines Büroversehens bitte ich ausdrücklich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet